

- 1.1 Bauliche Nutzung
1.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauVO
1.1.2 Aussehen ist gemäß § 1 Abs. (5) BauVO allgemein zulässig.
1.1.3 Zahl der Vollgeschosse
Hörs. Straße 4: eingeschossige Einzelhäuser; teils zwei-
geschossig.
Südl. Straße 4: eingeschossige Einzelhäuser.

- 1.2 Bauweise (§ 22 BauVO)
Freistehende Einfamilienhäuser: offene Bauweise.
- 1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 (1) & 10 BauVO)
als Schein eingezeichnet; die Flächrichtung bei Gebäuden ist
verbindlich eingezeichnet. Auf genügend großen Grundrücken sind
Winkelbauten zulässig.

- 1.4 Höhenlagen
In Liniens § 14 BauVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücks-
flächen nicht zugelassen. Untergeschosse Höhenlagen wie typisch
Klopfungen und in den Boden eingelassene Schwimmbäder sind zuge-
lassen.

- 1.5 Garagen und Stellplätze
sind entweder im Wohngebäude oder als Sondernutzungen zugelassen.
Soweit angeordnete Linienanlagen vorgesehen sind, ist das Dach des Wohn-
hauses mit derselben Dachneigung jeweils über den Garagenbau zu
ziehen. Freistehende Garagen sind mit einem Flachdach (Kiespflaster)
zu decken.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 (10))
2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
bei eingeschossiger Bauweise 3,00 m.
Die Höhe ist zu messen an der Ecke des Gebäudes, die der tiefsten
tatsächlichen Stelle des angrenzenden Geländes zugekehrt ist. Diese
berechnet den Abstand zwischen dem gewünschten natürlichen Gelände
und dem Bezugspunkt. Bezugspunkt ist bei geneigten Dächern der
Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

- 2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu 1,0 m Höhe zugelassen.

- 2.3 Dachform, Dachneigung wie in Plan eingezeichnet. Walddächer sind
zugelassen. ~~Dachaufbauten sind nicht zugelassen.~~

- 2.4 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die geneigten Dachflächen sind mit dunklen Flachdachformen einzu-
decken. Flachdächer sind mit einer Schicht aus hellen Kies abzudecken.
Die Außenflächen der Gebäude sind aus nichtglänzenden Materialien
herzustellen oder mit diesen Materialien entsprechend gedruckten
Farben zu behandeln. Garagenzufahrten sind zu befestigen.

- 2.5 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind einheitlich
zu gestalten.

- 2.6 Baum- und Gebäudeabstände wie in Plan eingezeichnet.
2.7 UfH Untergeschoss-Fußbodenhöhe = Richthöhe.
EFH Erdgeschoss - Fußbodenhöhe = verbindliche Festlegung.

- 2.8 Die mit Sichtdächern belasteten Flächen dürfen nicht überbaut werden.
Sie sind mit Rasen oder Pflanzungen bis maximal 0,50 m Höhe anzu-
legen.

3. Nachrichtliche Übernahmen
3.1 Entlang der in den Gärten vorgesehenen Kabeltrassen der Deutschen
Bundespost sind vor Abschluss dieser Vorarbeiten keine Be-
bauungsmaßnahmen durchzuführen und keine hochwertigen Oberflächen auf-
zubereiten. Dies gilt für fünf Jahre nach Inkrafttreten des bebauungs-
planes. Danach werden die Kabeltrassen bei Durchführung der
Arbeiten der örtlichen Gegenüberstellen angepasst. Außerdem besteht
die Möglichkeit, auf Kosten des Grundeigentümers in Verbindung mit
den zuständigen Fernmeldebauwerken ein P/C-Kabel auslegen zu lassen,
in dem später die Kabel eingelegt werden können.

- 3.2 Im Bereich von Vermessungspunkten ist, vor Beginn der Baumaßnah-
men, beim Städtischen Vermessungsamt Antrag auf Versicherung die-
ser Punkte zu stellen.

- 3.3 Der Staubgehalt der Abluft von Sieb-, Zerkleinerungs- und Abfallan-
lagen oder ähnlichen Emissionsquellen darf im Dauerbetrieb
150 mg/m³ nicht überschreiten. Im übrigen sind für den Staubgehalt
die Lichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
von 5,9, 6,4 (Gen. Hinterlichtwert des Bundesministeriums des Inneren
5. 420) zu berücksichtigen. Der Geruchswert von Rauchgasen aus Feuer-
ungen muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Emissions-Skala.

- Die von den Anlagen ausgehenden Gerüche dürfen auf Nachbarn oder
Dritte nur bis zu folgenden Emissionsrichtwerten einwirken:

a) Industriegebiet	(§ 9 BauVO)	tags	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet	(§ 8 BauVO)	nachts	50 dB (A)
c) Kerngebiet	(§ 7 BauVO)	tags	60 dB (A)
d) Mischgebiet	(§ 6 BauVO)	nachts	45 dB (A)
e) Dorfgebiet	(§ 5 BauVO)	nachts	45 dB (A)
f) Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauVO)	tags	55 dB (A)
g) Kleinsiedlungsgebiet	(§ 3 BauVO)	nachts	40 dB (A)
h) Reines Wohngebiet	(§ 3 BauVO)	tags	50 dB (A)
i) Kargebiet, Klinikgebiet	(§ 11 BauVO)	nachts	35 dB (A)
		tags	45 dB (A)

- Die von den Anlagen ausgehenden Gerüche dürfen Wohnungen, die
mit den Anlagen verbunden sind, tagsüber 40 dB (A) und nachts
30 dB (A) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden;
sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Die Festsetzung
des Beurteilungswertes erfolgt gemäß der Technischen Anleitung
zum Schutz gegen Lärm vom 16.7.66 (Beilage zum Bundesgesetz
Nr. 107 vom 26.7.66).

4. Abwasserentsorgung im Bebauungsplan ist nicht zulässig und
wasserführenden Flusssystemen und Stoffe dürfen nur in oberirdischen
Kanälen (Kleinkanalisation) geleitet werden.

BEBAUUNGSPLAN STADT HORB - ORTSTEIL DETTLINGEN

"GARTENÄCKER" - ORTSTEIL

M. 1: 5 00



- WA Allgemeines Wohngebiet
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
- Gehweg
Fahrbahn
Bauline
- Baugrenze
Schema für die Stellung des Gebäudes mit Firstrichtung
- Grenze des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans
- V Verkehrsgrün
- EFH Erdgeschoss Fußbodenhöhe
UGFH Untergeschoss Fußbodenhöhe
- I Geschosshöhe
0.3 Grundflächenzahl
0.3 Geschosshöhezahl
- O nur Einzelhäuser zulässig
- Garagen (empfohlene Lage)
- Transtation

Füllschema der Nutzungsstablonen

Baugrund	Zahl der Baugrundstücke
Fläche	Geschosshöhe
Fläche	Geschosshöhe
Baugrund	Baugrund
Baugrund	Baugrund

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBO durch Beschluss des Rates der Stadt Horb vom 26. Apr. 1975 aufgestellt.

Der Gemeinderat hat den Entwurf zu diesem Bebauungsplan in seiner Sitzung vom 26. Apr. 1975 gebilligt.

Nach örtlicher Bekanntmachung am 12. Apr. 1975 hat dieser Plan mit Inkrafttreten des Bebauungsplans am 12. Apr. 1975 öffentlich ausgelegt.

Horb, den 26. Apr. 1975
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBO von Landrat Frankenstein mit Verfügung vom 12. Apr. 1975 genehmigt worden.

Horb, den 26. Apr. 1975
Bürgermeister

Horb, den 26. Apr. 1975
Bürgermeister

Blaue geändert. lt. Gen.-Erlaß des LRA vom 13.8.1975

Stadtbaumeister
Referat 32 -

Horb, den 26. Apr. 1975

BEBAUUNGSPLAN "GARTENÄCKER" M. 1: 500

STADT HORB - ORTSTEIL DETTLINGEN

Technisch bearbeitet von 24.03.1975

Auswahl
Horb, den 24. Apr. 1975

FACHBÜRO
ORTS-
+ REGIONALPLANUNG
STADTBÄUMEISTER ALBRECHT LAUBIS DIPL. ING. FRIEDRICH
7240 HORB AM NECKAR, NECKARSTRASSE 41, FERNSPRECHER 07451/2110